

8. Antrag des Präsidiums auf Änderungen in den §§ 9, 20, 21, 26, 31, 48, 49, 72 und 73 der Satzung.

Antragsteller: DQHA Präsidium

Hinweis: Die angedachten Neufassungen der Satzungsvorschriften befinden sich am Ende dieses Antrages in blauer Schrift. Die beabsichtigten Änderungen sind rot eingepflegt.

8.1.

Antrag des Präsidiums auf Änderungen in den §§ 9, 20, 21, 26 und 31

8.1.1

Satzungsänderung in § 9 zur Schaffung einer Ehrenordnung

Bisher wird das Präsidium durch den § 9 Abs. 1 der Satzung nur dazu ermächtigt, die dort enumerativ angeführten „Ordnungen“ zu schaffen. Das Präsidium möchte sich nunmehr die Möglichkeit schaffen, in einer „Ehrenordnung“ transparent darzustellen, auf welchem Weg und auf Grund welcher Umstände solche Ehrungen verliehen werden können.

Daher soll an den § 9 Abs. 1 der Satzung hinter der Ziffer „7. Regionalgruppenordnung“ eine Ziffer „8. Ehrenordnung“ aufgenommen werden.

Hinweis:

(Die weitere Ergänzung des § 9 um eine Ziffer 9 wird in der folgenden Nummer getrennt dargestellt)

8.1.2

Satzungsänderungen für datenschutzrechtliche Belange in den §§ 9, 20, 21 und 31 der Satzung. Auch im Hinblick auf eine zu schaffende Datenschutzordnung der DQHA

8.1.2.1

Problem ist auch hier zunächst der § 9 Abs. 1 der Satzung, der - wie schon bei der Ehrenordnung erklärt - die Anzahl der möglichen Ordnungen abschließend aufzählt. Eine neu zu schaffende Ordnung müsste also auch hier durch eine entsprechende Änderung der Vorschrift zunächst benannt werden. Deshalb müsste eine Datenschutzordnung als Ziffer 9 auch noch in die Aufzählung des § 9 mit aufgenommen werden.

8.1.2.2

Zunächst sollte in § 21 ein Hinweis auf eine noch vom Präsidium zu schaffende „Datenschutzordnung“ der DQHA erfolgen. Neue Regelungen zum Datenschutz lassen sich so besser in das Regelwerk der DQHA integrieren.

8.1.2.3

Zum Weiteren beinhaltet die DS-GVO auch den Grundsatz der „Datenrichtigkeit“. Daher empfiehlt sich auch eine Verpflichtung der Mitglieder zu notwendigen Änderungsmitteilungen in § 20 als deren Ziffer 6 in die Satzung aufzunehmen. Die folgende Bezifferung wird entsprechend angepasst.

8.1.2.4

Durch die Aufnahme einer Regelung in § 31 sollte zudem die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten als Aufgabe dem Präsidium zugewiesen werden.

8.2

Satzungsänderungen in den §§ 9, 26 und 31 zur namentlichen Wiederaufnahme der „Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“

8.2.1

Mitglieder haben das Präsidium darauf aufmerksam gemacht, dass durch die ersatzlose Streichung der bisherigen Ziffer „7. Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ der Eindruck erweckt werden könnte, diese Regelungen würden nunmehr nicht mehr als zu den „Regelwerken“ der DQHA gehörig angesehen. Dies, zumal der Text von § 9 insgesamt nur noch die Satzung, das Zuchtprogramm, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches und die in § 9 Abs. 1 genannten Vereinsordnungen als Regelwerke anführt.

Selbst wenn man jetzt sagt, es gibt für die DQHA auch ein nicht in § 9 benanntes Regelwerk, gilt zudem, dass der § 9 Abs. 2 ja sagt, nur das Zuchtprogramm, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches und die in § 9 Abs.1 genannten Vereinsordnungen sind keine Bestandteile der Satzung. Dies würde dann aber im Gegenschluss bedeuten, dass die „Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ , die ja nun nicht mehr zu den „Ordnungen“ in Absatz 1 gehört, damit nun gerade Bestandteil der Satzung sein soll und daher nur noch unter den gleichen Bedingungen geändert werden kann.

Zur formalen Korrektur soll daher das „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ wieder in den § 9 der Satzung aufgenommen werden. Dies in dessen Absatz 2 hinter dem Wort „Ursprungszuchtbuch“. Hierdurch wird hinreichend deutlich, dass das „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ als eigenständiges Regelwerk weder Bestandteil der Satzung noch eine Ordnung im Sinne des § 9 Abs.1 ist. Durch die Änderung in § 9 Abs. 3 wird zudem verdeutlicht, dass eine Vereinsordnung selbstverständlich auch nicht dem „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ widersprechen darf.

8.2.2

Als weitere Folge kann im § 26 in der Aufzählung der besonderen Aufgaben, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterfallen, die jetzige Ziffer 14 wieder gestrichen und der beabsichtigte Regelungsgehalt in die Ziffer 10 aufgenommen werden.

8.2.3

Da durch die Änderung in § 26 bereits hinreichend verdeutlicht wird, dass das Ändern in dem „Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity“ zwingend der Mitgliederversammlung zugeordnet ist, kann als weitere Folge in § 31 eine etwaige Nichtzuständigkeit des Präsidiums für Änderungen in Ordnungen weiter gefasst werden, sodass der Text nicht immer wieder angepasst werden müsste, falls dies mal zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Ordnungen ausgedehnt werden soll.

8.3

Antrag auf Änderungen in den §§ 20 und 48 sowie Streichung der §§ 49 und 72

8.3.1 Änderung in § 20

Die in § 20 Ziffer 8 (in der Neufassung nunmehr Ziffer 9) aufgeführte Pflicht der Mitglieder, eine Zuchtdokumentation Ihres Bestandes zu führen, wird durch die Angabe ergänzt, dass dies „auf Grundlage der im Zuchtprogramm angeführten Vorgaben“ erfolgen muss. Als Folge kann § 20 Ziffer 9 (alte Fassung) wieder gestrichen werden, da die Mindestangaben der Zuchtdokumentation in einer neuen Ziffer 16.4 des Zuchtprogrammes aufgenommen worden sind.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Zuchtabteilung der DQHA gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde den § 20 Ziffer 9 (alter Fassung) so modifizieren wollte, dass der Regelungsgehalt der Pflichtenmahnung in einem neuen § 49 der Satzung aufgenommen werden sollte. Der Umfang der Zuchtdokumentation sollte in einem neuen § 72 der Satzung dargestellt werden. Beide Änderungen wurden zunächst nur vorläufig getroffen und sollten bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden. Hiervon ist zwischenzeitlich wieder Abstand genommen worden, da die Pflichtenmahnung in § 48 der Satzung mit aufgenommen werden konnte und der Umfang der Zuchtdokumentation dann als eigene Nummer 16.4 ins neue Zuchtprogramm aufgenommen wurde.

8.3.2 Änderung in § 48 und Streichung des § 49

§ 48 behandelt die Ahndung von Pflichtverletzungen durch die Mitglieder. In Absatz 2 wird der Punkt zur Verletzung von den zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten durch die Züchter in Bezug auf das zu führende Stallbuch spezifiziert. Dies geschieht dadurch, dass in Absatz 2 der Text nach dem 2. Spiegelstrich folgende Fassung erhalten soll

- eine Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten, namentlich **die nicht ordnungsgemäße Führung der Zuchtdokumentation (Stallbuch) trotz einer Ermahnung oder die** Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht und der Werbung von Hengsthaltern,

Durch diese Spezifizierung wird der neu angedachte § 49 wieder hinfällig und kann gestrichen werden.

8.3.3 Streichung des § 72 (§20 Nummer 9 alter Fassung)

Der § 72 wird in seiner angedachten Fassung wieder aus der Satzung gestrichen und sein Regelungsgehalt wird in eine neue Nummer 8 des Zuchtprogrammes übernommen.

8.4.

Änderung des § 73

Der Beschluss zur durchgreifenden Änderung der Satzung durch eine Neufassung wurde am 24.03.2018 gefasst. Dieses Datum ist daher genauso „fix“ wie das Datum der Ursprungssatzung und wird nicht mehr geändert. Den jeweils auf einer Mitgliederversammlung beschlossenen Änderung wird durch die Formulierung auf dem Deckblatt „in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom“ hinreichend Rechnung getragen.

Danach erhielten die insoweit zu ändernden Vorschriften der Satzung die folgenden Fassungen:

§ 9 Regelwerke der DQHA

(1)

Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

1. Finanzordnung
2. Beitrags- und Gebührenordnung
3. Schiedsgerichtsordnung
4. Disziplinarordnung
5. Geschäftsordnung
6. Zuchtrichterordnung
7. Regionalgruppenordnung
8. Ehrenordnung
9. Datenschutzordnung

(2)

Das Zuchtprogramm, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches, das Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity und die in Absatz I genannten Vereinsordnungen sind keine Bestandteile der Satzung.

(3)

Vereinsordnungen dürfen der Satzung, dem Zuchtprogramm, den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches und dem Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity nicht widersprechen.

§ 20 Pflichten der Mitglieder

....

5. die Pflicht, die von den Vereinsorganen beschlossenen Beträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen
6. die Pflicht, Änderungen bei ihren Daten, namentlich Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Kontaktdaten oder ihrer Bankverbindung, mitzuteilen.
7. die Pflicht, alle zuchtrechtlichen Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8. die Pflicht, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

9. die Pflicht, als Grundlage für die Eintragung ihrer Zuchttiere in das Zuchtbuch der DQHA eine Zuchtdokumentation (Stallbuch) für die Zuchttiere ihres Bestandes auf der Grundlage der im Zuchtprogramm angeführten Vorgaben zu führen.

10. Mindestangaben der Zuchtdokumentation der Züchter in das Zuchtprogramm

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle zuchtrelevanten Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung in dem, entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes, alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern der DQHA gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren. Die Zuchtdokumentation im Stallbuch ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation im Stallbuch entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung und ggf. Neueintrag zu erfolgen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen

- Lebensnummer (15stellige UELN)
- Name
- Geburtsdatum
- Abstammung / Pedigree
- Deck bzw. Besamungsdaten
- Abfohldaten der Stuten
- Totgeburten und Aborte
- bei ET zusätzlich:
 - Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
 - Zeitpunkt der Besamung
 - Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos
 - Leistungsnachweise
 - Ergebnisse von DNA Typisierungen
 - Ergebnisse von Gentests auf leidensrelevante genetische Defekte und genetische Besonderheiten

Alle Aufzeichnungen im Stallbuch sind vom Züchter mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekt geführtem Stallbuch:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung inkl. DNA Test angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 21 Rechte und Pflichten des Vereins

1.

2.
3. Die DQHA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder. Hierbei ist sie verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben, namentlich die Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt – auch im Falle der Übertragung von Aufgaben auf externe Dienstleister – ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten in den gedruckten und elektronischen Publikationsorganen des Vereins sowie die Veröffentlichung dieser Daten im Rahmen von Zucht- oder Sportveranstaltungen. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung der DQHA.

§ 26 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören namentlich folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten, Berichte der Ressorts und sonstiger Erklärungen,
2. die Entgegennahme des Finanzberichts des Schatzmeisters,
3. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts,
5. die Entlastung des Präsidiums,
6. die Wahl des Präsidiums (ausgenommen der beiden Sprecher des Komitees der Regionalgruppen),
7. die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
8. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
9. die Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen im Zuchtprogramm, in den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches und in dem Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity,
11. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
12. die Festsetzung der Beiträge und
13. die Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Präsidiums.

14. ~~das Ändern in der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/maturity~~

§ 31 Aufgaben des Präsidiums, Geschäftsführer

(1)

Das Präsidium führt die Geschäfte der DQHA. Es ist für alle Angelegenheiten der DQHA zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

- die Einberufung von Mitgliederversammlung,

.....

7. das Erlassen und das Ändern von Vereinsordnungen, soweit dieses nicht durch § 26 Ziffer 10 der ausdrücklichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zugewiesen wird.

~~ausgenommen das Ändern der Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/maturity,~~

- die die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

.....

- die Festlegung von Veranstaltungen, Shows und Prämierungen.

13. die Bestellung des Datenschutzbeauftragten

(2)

§ 48 Ahndung von Pflichtverletzungen

(1)

Verletzt ein Mitglied erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein, schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder stört ein Mitglied das Vereinsleben nachhaltig, kann die Disziplinarkommission des Vereins Disziplinarmaßnahmen verhängen.

(2)

Zu den im Einzelfall zu bewertenden Pflichtverletzungen gehören unter anderem:

- ein Verstoß gegen das Regelwerk des Vereins, namentlich die Satzung, das Zuchtprogramm und die Vereinsordnungen,
- eine Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten, namentlich **die nicht ordnungsgemäße Führung der Zuchtdokumentation (Stallbuch) trotz**

einer Ermahnung oder die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht und der Werbung von Hengsthaltern,

- die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz Fälligkeit und vorangegangener schriftlicher Mahnung,
- jedwede tierschutzwidrige Handlung und
- die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

.....

~~§ 49 — Maßnahmen bei nicht korrekt geführtem Stallbuch~~

- ~~— Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.~~
- ~~— Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung inkl. DNA-Test angeordnet.~~
- ~~— Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.~~

§ 73 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

(1)

Die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. ist am 29.02.1980 in Kraft getreten und wurde durch die Mitgliederversammlung **24.03.2018** geändert und neugefasst.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihrer endgültigen Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft.